

Corona-Krise: Deutsche und europäische Hilfestellung für die Wirtschaft und Unternehmen

Die Corona-Krise weitet sich in Deutschland, in Europa und in der Welt immer weiter aus. Die Gesundheit der Menschen ist ein wichtiges Gut. Viele Arbeitnehmer müssen und sollten zu Hause bleiben, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, damit das Gesundheitssystem nicht an seine Grenzen kommt und die Menschen weiterhin gut behandelt werden können. Diese Maßnahmen haben jedoch Auswirkungen auf die Wirtschaft. Viele Unternehmen, insbesondere kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU), haben geschlossen, um ihre Mitarbeiter zu schützen. Dadurch fällt vielen Familien und Selbstständigen die Einkommensquelle weg. In diesem Zusammenhang haben die Bundes- und Landesregierung sowie die Europäische Union weitreichende finanzielle Unterstützungsmaßnahmen geplant und beschlossen.

Hier finden Sie **umfassende Informationen zu Ansprechpartnern und den diversen Maßnahmen** des **Bundes** (Seiten 1-3), **des Landes NRW** (Seiten 4-7) sowie **der Europäische Union** (Seite 8).

Hinweis: bitte beachten Sie, dass die Informationen am 08. April erstellt worden sind. Wir versuchen, diese möglichst aktuell zu halten.

Die jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangebote stehen in unterschiedlicher Weise für die Unternehmen zur Verfügung und richten sich nach deren wirtschaftlicher Situation, Größe und Alter.

Maßnahmen der Bundesregierung:

Die Bundesregierung sichert Unternehmen Unterstützung zu durch:

- Soforthilfen für Solo-/Selbstständige/KMUs/Angehörige der Freien Berufe,
- flexibles Kurzarbeitergeld,
- unbegrenzte Liquiditätshilfen für Unternehmen,
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Staatsgarantien mit 600 Mrd. Euro für Unternehmen

- **Solo-/Selbstständige/KMUs/Angehörige der Freien Berufe (bis 10 Beschäftigte)**
 - Es stehen finanzielle Soforthilfen bereit (keine Kredite), die schnell und unbürokratische bereitgestellt werden sollen. So erhalten diese Gruppen nicht rückzahlbare Liquiditätshilfen, die vor allem die laufenden Betriebskosten (z.B. Miet- und Pachtkosten) decken sollen.
 - Bei bis zu 5 Beschäftigten können Sie eine Einmalzahlung für 3 Monate in Höhe von 9.000€ erhalten
 - Bei bis zu 10 Beschäftigten können Sie eine Einmalzahlung für 3 Monate bis 15.000€ erhalten
 - Eine Erweiterung um zwei Monate ist möglich

 - Über diese Website können Sie als **Selbstständige/r** weiterführende Informationen und Beratung erhalten: <https://selbststaendigen.info/>
 - Um die finanzielle Unterstützung zu erhalten, darf Ihr Unternehmen vor März 2020 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten gewesen sein und der wirtschaftliche Schaden muss nach dem 11. März eingetreten sein.
 - Es ist möglich, die Förderung mit anderen Fördermitteln zu kombinieren.
 - Die Antragstellung sollte elektronisch erfolgen, in Kürze werden die Websites der Länder über die Antragstellung informieren (*für NRW s.u.*)

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hier die Eckpunkte für die Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbstständige veröffentlicht: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- **Kurzarbeit:**

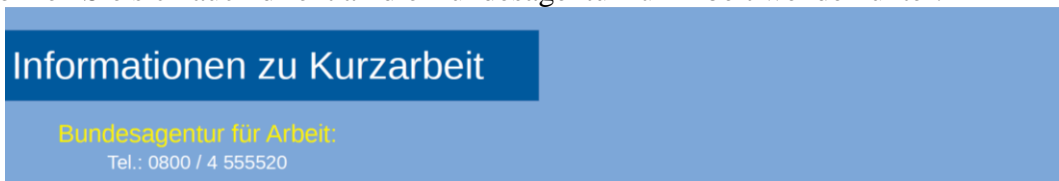
Bei der Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers können Sie Kurzarbeit beantragen. Der Zugang zu Kurzarbeit wird erleichtert (bis Jahresende 2020). Die Kurzarbeit greift, wenn eine Verringerung der Arbeitszeit im Unternehmen nötig ist, z.B. wie im Falle der Corona-Krise. Im Falle der Kurzarbeit übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent (Beschäftigte ohne Kind) bzw. 67 Prozent (Beschäftigte mit Kind) des pauschalisierten Nettolohns und die Arbeitnehmer arbeiten während der Kurzarbeit weniger. Die Bedingungen für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes wurden von der Bundesregierung zum 1. April kurzfristig geändert.

Informationen dazu liefert auch die **Bundesagentur für Arbeit**, die auf der Website ebenfalls die Dokumente zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes bereitstellt:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Hinweise zum Antragsverfahren: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf.

Gerne können Sie sich auch direkt an die Bundesagentur für Arbeit wenden unter:



- Schutz vor **Insolvenz** für Unternehmen (gilt für alle AGs, Wohnungswirtschaft, Inkasso und Banken), anhängig von wirtschaftlicher Situation, Größe und Alter des Unternehmens: geplant ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für juristische Personen (bis 30.09.2020)
 - Steuerliche Erleichterungen zur Liquiditätssicherung stehen in Milliardenhöhe nun bereit und gelten für alle Unternehmen, jedoch besonders für Freiberufler und kleinere Unternehmen.
 - Es wurde bisher folgendes beschlossen:
 - erleichterte Gewährung von Steuerstundungen
 - leichtere Anpassung der Steuervorauszahlung
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
 - Steuerentgegenkommen
 - erleichterter Kreditzugang zur Liquiditätssicherung, vor allem leichter zugängliche Überbrückungskredite, um Unternehmen dabei zu unterstützen, die laufenden Kosten weiter tragen zu können:
 - Zugang zu günstigen **KfW-Krediten**, für a) Unternehmen und Freiberufler, die noch keine 5 Jahre bestehen, b) für Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre bestehen, c) für alle Unternehmen
 - Unter dieser Website finden Sie weiterführende Informationen der KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

- Bitte beachten Sie, dass die Kredite jedoch über Ihre Hausbank beantragt werden müssen.
- **Ausnahmeregelungen bei Insolvenz:**
 - Sollten Sie bald von der Insolvenzantragspflicht betroffen sein, so plant die Bundesregierung mehr Handlungsraum. Dazu sollten bald weiterführende Informationen vorliegen.

- **Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

Der Fonds soll Unternehmen aus der Realwirtschaft absichern, deren Bestand durch die Krise nicht gefährdet werden soll, weil dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

- Durch 400 Milliarden Euro sollen Liquiditätsengpässe behoben werden und die Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglicht werden
- Antragsberechtigte Unternehmen müssen mindestens zwei der drei Bedingungen erfüllen:
 - Bilanzsumme 43 Millionen Euro
 - Umsatzerlöse 50 Millionen Euro
 - 249 Beschäftigte
 - im Einzelfall sind auch kleinere Unternehmen, die für kritische Infrastrukturen verantwortlich sind, förderfähig
- erster Ansprechpartner ist das BMWi

Weitere **Fragen und Antworten** finden Sie ebenfalls auf der Website des BMWi:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html>

- **Ansprechpartner des BMWi**

Telefonische Ansprechpartner des BMWi

<p>Für Unternehmen</p> <p>Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus Tel.: 030 346465100 Mo-Do 8:00 bis 18:00 Uhr Fr 8:00 bis 12:00 Uhr</p> <p>Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus (Liquiditätshilfen) Tel.: 030 18615 1515 Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p>Für Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen) Tel.: 030 18 615 6187 E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr</p>
---	--

Maßnahmen der NRW-Landesregierung

Die NRW-Landesregierung wird ebenfalls die heimische Wirtschaft unterstützen und stockt damit die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung auf (s. *auch folgende Website für tagesaktuelle Informationen: www.cdu-nrw.de/corona*). Der NRW-Rettungsschirm beträgt rund 25 Milliarden Euro. Damit sollen vor allem Mittelständler, Kleinunternehmen und Start-Ups Sicherheit gewährleistet werden. Dies geschieht durch die NRW.BANK, die Bürgschaftsbank NRW und öffentlicher sowie privater Kreditinstitute.

Informationen zur Soforthilfe:

Wer wird gefördert?

Gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen,
Solo-Selbstständigen,

Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Soforthilfe des Landes NRW können über folgenden Link beantragt werden:

www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

Umfang der Förderung:

Soforthilfen sind ein einmaliger, nicht zurück zu zahlender Zuschuss. Die Staffelung erfolgt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate (ab Datum Antragstellung):

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Ansprechpartner vor und nach der Antragstellung

Fragen **vor** der Antragstellung beantworten die Wirtschaftsförderungsämter bzw. gesellschaften der Städte und Kreise.

Fragen **nach** der Antragstellung beantwortet die zuständige Bezirksregierung.

Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie hier: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-ansprechpartner-vor-und-nach-der-antragsstellung>

Weitere Unterstützungsmaßnahmen

Liquiditätssicherung (Finanzierung)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen - die NRW.BANK hat die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet

- Die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Millionen Euro/Unternehmen) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Millionen Euro) stehen bereit, um Kredite zu besichern

Merkblatt dazu:

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/merkblatt_nrw-landesbuergschaften_in_der_corona-krise.pdf

- Für kleine Unternehmen und Existenzgründer stehen Mikromezzaninfonds zur Verfügung. Die Beantragung erfolgt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss
Weiterführende Informationen dazu: <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Liquiditätssicherung (steuerliche Maßnahmen)

- Die Finanzverwaltung nutzt den Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen so weit wie möglich aus: zinslose Steuerstundungen und Herabsetzung von Vorauszahlungen.
- Informationen der Finanzverwaltung:
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- Anträge können über ein vereinfachtes Antragsformular gestellt werden:
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- Abstimmung zwischen Bund und Ländern, die bis zum 31.12.2020 gelten:
 - Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
 - Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
 - Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen

Kurzarbeitergeld

Umfangreiche Anpassung des Kurzarbeitergelds (s.o.)

Entschädigung für Personalkosten bei Quarantäne betroffenen Beschäftigten

- Betriebe können Entschädigungen für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen (Ansprechpartner s.u.)

Finanzierung von Investitionen und Innovationen

Informationen zur Unterstützung von z.B. Digitalisierungsvorhaben durch NRW.BANK sowie:
<https://www.wirtschaft.nrw/digitalisierungsinitiative-mittelstand>

Steuerliche Maßnahmen für Corona-betroffene Unternehmen werden auf Antrag gewährt

Laufende Maßnahmen zeigen Wirkung

Zwischen Bund und Ländern abgestimmte Sofortmaßnahmen:

- 1 **Zinslose Stundung** der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- 2 **Absenkung der Steuervorauszahlungen** bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie auch bei Gewerbesteuer
- 3 **Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen** einschl. Erlass von Säumniszuschlägen

Zusätzlich für Nordrhein Westfalen:

- 4 **Zahlungsfristverlängerungen** bei der Grunderwerbsteuer und **zinslose Stundungen** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer
- 5 Herabsetzung der **Sonderauszahlungen für Dauerfristverlängerungen** bei der Umsatzsteuer für betroffene Unternehmen **auf Null.**

Über 68.000 Erstattungsanträge gestellt, 80% bearbeitet. **Bereits über 880 Mio. €** zur Auszahlung gebracht.*

* Stand 31.03.2020

Zusätzliche Maßnahmen ergänzen passgenau

Bund und Länder prüfen fortlaufend weitere Maßnahmen, um betroffene Unternehmen zielgenau zu unterstützen. Um die Versorgung mit Liquidität weiter zu verbessern setzen wir **ab sofort** eine weitere Maßnahme um:

- 6 Auf Antrag gewähren die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen eine **zweimonatige Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldungen**, die bis zum 10. April 2020 abgegeben werden müssen.
- Die verlängerte Abgabefrist läuft **bis zum 10. Juni 2020.**



Mit dieser Maßnahme stellen wir den Unternehmen in den kommenden zwei Monaten zusätzlich Liquidität im Umfang von **über 3 Mrd. €** unmittelbar zur Verfügung

Regulatorische Maßnahmen verbessern den Zugang zu Liquidität

Wirksame Hilfen für den Mittelstand

- 1 Mit der **NRW-Soforthilfe 2020** haben wir ein effektives Instrument zur Unterstützung von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten geschaffen, mit dem wir bereits [hunderttausendfach] unbürokratisch helfen konnten.
- 2 Für größere Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern stehen mit den Programmen der **KfW, NRW.BANK, der Bürgschaftsbank NRW** sowie den **Landesbürgschaften** wirksame Instrumente zur Liquiditätssicherung zur Verfügung.

Wir beseitigen bürokratische Hürden

-  Derzeit sind die **Banken das Nadelöhr für die Liquiditätsversorgung** der Unternehmen, weil beihilferechtliche Vorgaben noch immer die schnelle und unbürokratische Kreditvergabe erschweren.
 -  Um den Zugang der Wirtschaft zu dringend notwendiger Liquidität weiter zu verbessern, setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, **regulatorische Hürden weiter konsequent abzubauen** und unterstützen die Forderungen der Bundesregierung an die Europäische Kommission. Insbesondere wollen wir:
 - Eine schnelle und zielgerichtete **Überarbeitung des Temporary Framework** der EU
 - **Risikouibernahmen bis zu 100 %** für KMU bei Kreditvolumina von bis zu 800.000 € zulassen
 - Die **Höchstlaufzeit von Darlehen auf 10 Jahre** heraufsetzen
- Sobald die Europäische Kommission die beihilferechtlichen Voraussetzungen schafft, werden wir diese Instrumente den **nordrhein-westfälischen Unternehmen so weit wie möglich zugänglich** machen.

Um weiterführende Informationen zu erhalten, können Sie sich auch gerne telefonisch an folgende **Ansprechpartner**, die für NRW zuständig sind, wenden:

Telefonische Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

Corona-Virus Bürgertelefon:

Tel.: 0211 / 9119-1001
Mo-Fr, 7 Uhr bis 20 Uhr
Sa-So, 10 Uhr bis 18 Uhr

Informationen zu Förderungs- und Finanzierungsfragen für Unternehmen – NRW.Bank:

Tel.: 0211 / 9174-1480-0

Unternehmen-Soforthilfe NRW:

Tel.: 0208 / 3000-439
Mo-Fr, 8 Uhr bis 18 Uhr

Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber:

Tel.: 0800 / 4555-520

Liquiditätshilfen (bis 2,5 Mio. Euro):

Tel.: 02131 / 5107-200

Kontakt zum Landschaftsverband Rheinland LVR-Service Nummer:

Tel.: 0221 / 809-5444
Mo-Fr, 9-12 Uhr

Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

Herr Tölle: 0251 / 591-8218
Frau Volks: 0251 / 591-8411
Herr Konopka: 0251 / 591-8136

Maßnahmen der Europäischen Union

Deutschland steht im engen Kontakt mit der Europäischen Union und den europäischen Partnern. Die Maßnahmen auf deutscher Ebene werden mit der Europäischen Kommission abgestimmt. Die Europäische Kommission hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Anwendung der vollen Flexibilität der EU-Finanzvorschriften
- Überarbeitung der Vorschriften für staatliche Beihilfen
- 37 Milliarden Euro umfassende Coronavirus-Reaktionsinvestitionsinitiative: Schaffung von Liquidität für kleine Unternehmen und den Gesundheitssektor

Darüber hinaus schlug die Kommission am 2. April weitreichende Maßnahmen vor, um jeden Euro aus dem EU-Haushalt für den Schutz von Leben und Existenzgrundlagen zu mobilisieren.

Die Kommission startete eine neue Initiative mit dem Namen **SURE** - "Support Mitigating Unemployment Risks in Emergency". Das Darlehen in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro wird den Ländern bereitgestellt, die Mittel zur finanziellen Unterstützung von Arbeitskräften und zur Verhinderung von Entlassungen benötigen. So können die Menschen weiter ihre Miete bezahlen, Rechnungen begleichen und Lebensmittel kaufen und so der Wirtschaft die dringend benötigte Stabilität bieten.

Außerdem schlug sie vor, alle verfügbaren **Strukturfondsmittel** auf die Reaktion auf das Coronavirus umzulenken.

Auch **Landwirte und Fischer** werden Unterstützung erhalten, ebenso wie die am stärksten benachteiligten Personen. Die Inanspruchnahme des Europäischen Meeres- und Fischereifonds wird flexibler gestaltet. Damit können Fischer, die ihre Arbeit einstellen müssen, Aquakulturbetriebe, die ihre Produktion einstellen müssen und Erzeugerorganisationen, unterstützt werden. In der Landwirtschaft werden ebenfalls Hilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angeboten. Die Zeit für die Einreichung von Beihilfeanträgen wird verlängert und den Behörden wird mehr Zeit bei der Bearbeitung der Anträge gewährt.

Eine EU-Initiative "**Solidarität für die Gesundheit**" im Wert von 3 Milliarden Euro wird den Bedürfnissen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Eine Übersicht der wirtschaftlichen Maßnahmen finden Sie hier: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/economy_de

Auch die CDU/CSU-Fraktion des Europäischen Parlaments informiert hier über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen der EU: <https://www.cducsu.eu/>